

### 3. Steueramnestie.

Um nun die Erfüllung der Anzeigepflicht auch denjenigen Steuerpflichtigen zu ermöglichen, die bisher ihre ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen nicht versteuert haben, hat die Reichsregierung von der ihr bereits früher erteilten Ermächtigung zum Erlaß einer Steueramnestie Gebrauch gemacht. Diese erstreckt sich nicht etwa nur auf die unterlassenen Angaben von ausländischen Werten, sondern ebenso auf Steuerzuwiderhandlungen aller Art, die bezüglich des inländischen Vermögens bzw. Einkommens begangen worden sind. Somit ist jeder Steuerpflichtige in der Lage, Steuerzuwiderhandlungen, gleichviel welcher Art, die er in der Vergangenheit auf dem Gebiete der Vermögen-, der Einkommen- und der Gewerbesteuerung begangen hat, aus der Welt zu schaffen. Diese Tatsache ist umso beachtlicher, als durch die Neufassung der Abgabenordnung die Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auf Verlangen der Finanzbehörde allgemein für jeden Steuerpflichtigen eingeführt worden ist. Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Reichsfinanzhofes kann dieses Auskunftsmittel auch für die Feststellung ausländischer Beteiligungen und Guthaben Verwendung finden, und es muß sich deshalb jeder Steuerpflichtige vor Augen halten, daß er schon anlässlich der nächsten Buchprüfung vor die Frage gestellt werden kann, eine eidesstattliche Versicherung abgeben zu müssen, die er nur dann mit gutem Gewissen und ohne Strafisiko abzugeben in der Lage ist, wenn er auch nicht eine einzige Steuerzuwiderhandlung begangen hat. Andernfalls wird er durch diese Maßnahme gezwungen, sich selbst der Steuerzuwiderhandlung zu bezichtigen, was ihm erspart bleibt, wenn er jetzt von der allerdings nur bis zum 31. Juli 1931 befristeten Amnestie Gebrauch macht. Diese Einrichtung ist als eine große Generalbeichte auf steuerlichem Gebiete gedacht, damit auch der Tatsache Rechnung tragend, daß solche Verstöße auf steuerlichem Gebiete angesichts des bisherigen Vorgehens der staatlichen Steuerpolitik in weiten Kreisen nicht als besonders entehrend angesehen wurden, sodaß das Risiko einer etwaigen Bestrafung nicht so hoch erschien, wie es jetzt unter den veränderten Verhältnissen des Notverordnungsrechts erscheinen muß. Es kann deshalb nicht dringend genug empfohlen werden, in den bisherigen Steuerdeklarationen vorsätzlich oder fahrlässig bzw. irrtümlich nicht angegebene Posten sofort dem zuständigen Finanzamte oder der zuständigen Gewerbesteuerbehörde anzuzeigen. Diese Anzeige hat zur Folge, daß der Betreffende straffrei ausgeht und auch für die Vergangenheit keinerlei Nachzahlungen für die nachträglich angezeigten Werte zu leisten hat, d. h. keine Vermögensteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 entfallen, keine Nachzahlungen auf die Jahreszahlungen nach dem Aufbringungsgesetz sowie auf die Aufbringungsumlage, die vor dem 15. August 1931 fällig waren, keine Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen, die auf die Steuerabschnitte entfallen, die vor dem 1. Januar 1930 geendet haben, keine Gewerbesteuernachzahlungen, die auf die Steuerabschnitte vor dem 1. April 1931 entfallen. Bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird der Pflichtige allerdings den Nachweis führen müssen (durch Geschäftsbücher oder sonstige Aufzeichnungen u. dgl.), welcher Teil der nicht deklarierten Werte auf 1930 entfällt, weil andererseits die Gefahr besteht, daß der fällige nicht versteuerte Vermögenswert dem Einkommen bzw. Reingewinn 1930 zugerechnet wird. Ferner gilt die Amnestie beispielsweise nicht für die Schenkungs-, Erbschafts-, Umsatz- und Kapitalverkehrssteuer.

Selbstverständlich entfallen die Vorteile der Amnestie dann, wenn eine Steuerbehörde bereits vor der nachträglichen Anzeige des Steuerpflichtigen Kenntnis von den Werten erlangt und dies attentundig (der Steuerpflichtige braucht also davon noch gar nichts zu wissen) gemacht hat. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich auch, die etwa notwendige Anzeige sofort zu erstatten und nicht bis zum Fristablauf zu warten.

### 4. Steueraufsicht.

Nachdem bereits durch § 201 der Reichsabgabenordnung n. F. zur Bekämpfung der Steuerflucht die Möglichkeit des Verlangens eidesstattlicher Versicherungen durch die Finanzämter eingeführt worden ist, und zwar im weitestgehenden Umfange und mit der Folge, daß bei Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung in der Regel anzunehmen ist, daß die Behauptung, über die die Versicherung verweigert worden ist, nicht zutrifft, ist jetzt auch die Verpflichtung zur laufenden Aufzeichnungspflicht von Ausgaben und Einnahmen und zur alljährlichen Vermögensaufstellung erweitert worden, wobei jedoch die Höhe des Einkommens zur Zeit noch nicht feststeht, bei welcher die Aufzeichnungspflicht beginnt. Erweitert ist ferner die Nachprüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden bezüglich des Einkommens von Arbeitnehmern anlässlich von Buchprüfungen in den Betrieben.

Die Kapital- und Steuerfluchtverordnung enthält schließlich noch eine interessante Bestimmung über die Verpflichtung jedes Staatsbürgers, der Behörde Anzeige zu erstatten, wenn er von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Zuwiderhandlung gegen die Anzeigeverpflichtungen glaubhaft Kenntnis erhält.

### 5. Zuschläge für Steuerrückstände.

Mit Rücksicht auf die eingetretene Stodung in den Steuereingängen hat sich das Reich veranlaßt gesehen, exorbitant hohe Zuschläge für Steuerrückstände festzusetzen, nämlich in Höhe von 120% jährlich. Durch Verordnung vom 20. Juli 1931 ist bestimmt worden, daß für rückständige Beträge an Einkommen-, Körperschafts-, Vermögen-, Erbschafts-, Umsatz-, Grund-, Gewerbe- oder Hauszinssteuer für jeden auf den Monat Juli 1931 folgenden halben oder angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes erhoben wird.

Diese hohen Zuschläge werden jedoch dann nicht erhoben, wenn Stundung bewilligt worden ist. Hierfür sind nach Lage des Falles 5 bis 12 v. H. Stundungszinsen zu entrichten.

Die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wirtschaft werden also im wesentlichen davon abhängen, wie sich die Verwaltungspraxis künftig bezüglich der Stundungsgewährung einstellt. Auf alle Fälle aber ist es notwendig, stets darauf zu achten, daß rechtzeitig Stundungsanträge gestellt werden, sofern der Steuerpflichtige nicht in der Lage ist, pünktlich Zahlung zu leisten.

## Bericht

über die ord. Hauptversammlung der Vereinigung der Kunstverleger e. B. am 26. Juni 1931 in Berlin.

Der Erste Vorsitzende, Herr Ernst Schulze, eröffnete kurz vor 16 Uhr die ordentliche Hauptversammlung, begrüßte die Erschienenen, insonderheit auch die an der Versammlung teilnehmenden Gäste und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Beratungen heute zu dem gewünschten Erfolge führen mögen. — Er möchte sich nicht versagen, noch ein paar Worte zu der augenblicklichen Lage des Kunsthandels zu sagen und seinen Kollegen das Motto zuzurufen: „Arbeiten und nicht verzweifeln“. Es muß sich jeder darüber klar sein, daß er, wenn er gegen die Lieferungsbedingungen verstößt, die allgemeine Situation nur noch weiter verschlechtert, und daß es nur möglich ist, durchzuhalten, wenn sich die Kollegen gegenseitig durch Innehaltung der Lieferungsbedingungen den Rücken stärken.

Herr Dr. Dieze verlas den Geschäftsbericht, der von der Versammlung einstimmig genehmigt wurde.

Für den abwesenden Herrn Hoedert verlas Herr Grauert den Rechenschaftsbericht, der von den Herren Länder und Schnitzer geprüft und für richtig befunden ward. Daraufhin wurde dem Vorstand Entlastung erteilt und der Voranschlag für das Jahr 1931 einstimmig ohne Stimmenthaltung genehmigt.